

pensandi einholen, noch auch die Person zu einem andern, mit dieser Vollmacht versehenen Geistlichen dirigiren kann, entschließt sich endlich zu der harten Entscheidung, daß einstweilen die Copulation auszusezen sei. Darüber natürlich außer sich, eilen Bräut und Bräutigam stracks zum Pfarrer, welcher die Sache dadurch beendigt, daß er entscheidet, in diesem Falle könne man wohl die Epikie anwenden und dürfe die Hochzeit am folgenden Tage vor sich gehen. Gab es keinen andern Ausweg?

Antw. Allerdings. Der hl. Alphons, und dieser ist in seiner von Rom approbierten Moral ein sicherer Gewährsmann, hat in dem genannten Werke lib. VI. Nr. 537 qu. 4 folgenden Passus: „An qui confessus fuerit tempore iubilaei, possit postea a quocunque confessario obtinere commutationem votorum? Negant Layman etc. . . . Ratio, quia absolutio facta virtute iubilaei non potuit comprehendere vota, quorum commutatio tunc non fuit quaesita. Sed communius a affirmant Lessius etc. . . . Ratio, quia poenitens vi iubilaei lucrati ius adeptus est ad talenti commutationem.“ Das-selbe lehrt Skavini t. 3. n. 525. IX. Bgl. auch Pastoralbl. Jahrg. 9 S. 46. Sanchez geht sogar noch weiter und behauptet, daß auch in dem Falle die obige Frage zu bejahen sei, wenn der Pönitent zur Zeit des Jubiläums an das Gelübde gedacht und trotzdem die Dispens nicht nachgesucht habe. — Demnach ist also ein Beichtvater ohne außerordentliche Vollmachten im Stande, diejenigen Gelübde, welche von den Jubiläumsvollmachten nicht ausgeschlossen sind, auch nach der Jubiläumszeit zu commutiren, falls dieselben vor der Jubiläumsbeichte abgelegt waren.

Münst. P.

XI. (Die Civilehe eines Österreicher's im Auslande.) Mit 1. Jänner 1876 ist sowohl im deutschen Reiche als auch in der Schweiz die obligatorische Civilehe allgemein gesetzlich eingeführt worden. Da das Civilehegesetz auch auf die österreichischen Unterthanen, welche dort sich verehelichen, seine Anwendung findet, so wird der Fall öfter vorkommen, daß ein

Civilstandsbeamter des deutschen Reiches oder der Schweiz auch von Seelsorgern in Oesterreich ein Tauf-, resp. Geburtszeugniß behufs Eingehung einer solchen Ehe verlangt.

Die Ausfertigung desselben ist zwar zulässig, jedoch unter Beobachtung der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften und mit Rücksichtnahme auf die nach dem Civilakte vorzunehmende kirchliche Trauung. Da nun der Seelsorger in Oesterreich zur Führung der Matriken auch von Seite des Staates autorisiert ist und darum auch die diesbezüglichen staatlichen Vorschriften zu beobachten hat, so wird er vor der Ausfertigung desselben zu beachten haben, ob die betreffenden Brautpersonen einen politischen Consens zu ihrer Verehelichung benötigen oder nicht. Bedürfen die Brautleute eines politischen Consenses, so kann der Seelsorger, zumal, wenn in Betreff der Erlangung dieses Consenses ein begründetes Bedenken obwaltet, dem auswärtigen Civilstandsbeamten, welcher das Taufzeugniß vom ihm verlangt, nur die Antwort geben, daß er nach den bestehenden staatlichen Vorschriften dasselbe behufs der Eheschließung erst dann ausfertigen dürfe, wenn ihm der politische Consens (Gemeindeconsens) zur Verehelichung vorgelegt sein werde. Wenn aber die Brautpersonen eines politischen Consenses zur Verehelichung nicht bedürfen (wie in Oberösterreich), oder wenn sie denselben erlangt haben, wird die Ausfertigung des Taufzeugnisses in der Regel keinem Anstande unterliegen. Die Seelsorger sollen dasselbe aber nicht an den dortigen Civilstandsbeamten unmittelbar, sondern an den dortigen Seelsorger als den parochus proprius der Brautleute übersenden, weil dieser immer vor dem Civilkontrakt von der beabsichtigten Eheschließung in Kenntniß gesetzt werden soll. Der betreffende Civilstandsbeamte wird jedoch in Beantwortung der Befehl davon zu verständigen sein, daß seinem Ansuchen in der erwähnten Weise entsprochen worden sei. Sollte dem Seelsorger allenfalls bei Ausfertigung des Taufzeugnisses ein zwischen den Brautleuten obwaltendes kirchliches Ehehindernis bekannt sein, so hätte er selbstverständlich den

dortigen Pfarrer in Kenntniß zu setzen. Rücksichtlich der staatlichen Vorschriften in Betreff der Ehe ist es dem dortigen Civilstandsbeamten anheimgestellt, das Nöthige mit den diesseitigen Civilbehörden zu verhandeln. Es kam auch schon der Fall vor, daß von einer Civilbehörde in der Schweiz von einem Seelsorger das Verkünden einer Civilehe verlangt wurde. Auf ein solches Verlangen kann nicht eingegangen werden. Anders stellt sich natürlich die Sache dar, wenn die Verkündung einer Ehe von einem römisch-katholischen Seelsorger verlangt wird.

Sollten in schwierigeren Fällen Zweifel sich erheben, so haben die Seelsorger darüber an das Ordinariat zu berichten und sich von da die nöthigen Weisungen zu erholen.

(Aus d. Brix. Diözes.-Bl. 1876 St. II.)

XII. (Hostienfragmente auf der Patene.) Ein Priester findet beim Abdecken des Kelches in der Sakristei noch einige kleine Fragmente der hl. Hostie auf der Patene. Was hat er zu thun? — Antwort: Wenn der Priester die h. Gewänder noch nicht abgelegt hat, so soll er die Fragmente selbst sumiren, quia id habetur veluti complementum Sacrificii, quod adhuc iudicatur non absolvisse totaliter. Benedict XIV. de sacrificio Missae. t. 2 c. 147. Hat er bereits die Paramente abgelegt, so soll er die Fragmente der h. Hostie entweder in den Tabernakel legen oder dem nach ihm celebrirenden Priester zur Sumption übergeben, oder, wenn beides nicht geschehen kann, dieselben selbst nehmen. S. Alf. de Euch. n. 251.

Literatur.

Theologia moralis auctore Dr. Ernesto Müller, Canonico Ecclesiae Metropolitanae Vindobonensis, Seminarii clericorum Rectore et theologiae moralis in Universitate Vindobonensi Professore emerito. Lib. III. Vindobonæ 1876. 8. 35^{1/2} Bogen, fl. 3. — öst. Währ.

Der Gegenstand der katholischen Moraltheologie ist das übernatürliche, sittlich gute Leben der Kinder Gottes.